OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603494/8/ZO/KA

Datum:
Linz, 22. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M M K, vertreten durch RA Dr. J P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9.9.2019, GZ: BHVB/919170031027/19 wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.7.2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 32 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 13.3.2019 um 21.04 Uhr in x auf der x bei Strkm. x in Fahrtrichtung x (dieser Ort liege im Ortsgebiet) mit dem PKW, Kz.: x die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 41 km/h überschritten habe. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 160 Euro (EFS 2 Tage und 4 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 16 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde bestritt der Bf nicht, eine Geschwindigkeit von 111 km/h eingehalten zu haben. Die Verordnungen betreffend die 70 km/h Beschränkung sowie das Ortsgebiet seien jedoch gesetzwidrig. Außerdem habe die Behörde entgegen § 5 VStG keine Aussagen zu seinem Verschulden getroffen.

Die Behörde habe die (neue) Bestimmung des § 5 Abs. 1a VStG nicht angesprochen, weil diese nur für jene Verwaltungsübertretungen anwendbar sei, die mit Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht sind. Diese Bestimmung sei verfassungswidrig und für seinen Fall auch präjudiziell. Wäre sie nämlich verfassungskonform, so hätte sie die Verwaltungsstrafbehörde anwenden können. Dies hätte zu einer Einstellung des Verfahrens geführt, weil die Behörde verpflichtet gewesen wäre, ihm das Verschulden an der Verwaltungsübertretung nachzuweisen. In der Beschwerde wird im Weiteren begründet, weshalb aus Sicht des Rechtsvertreters des Bf die Bestimmung des § 5 Abs. 1a VStG verfassungswidrig ist.

Sowohl die Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung als auch die Verordnung betreffend das Ortsgebiet, mit welchen deren frühere Geltungsbereiche wesentlich erweitert wurden, seien gesetzwidrig und nicht ordnungsgemäß kundgemacht. Dies führe in seinem Fall dazu, dass er nicht nur wegen einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h bestraft werde sondern wegen des räumlich weit ausgedehnten Ortsgebietes der Übertretungsort nunmehr im Ortsgebiet liege. Es liege deshalb eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG vor, was zu einem Entzug der Lenkberechtigung führen könne.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a zeige das Hinweiszeichen „Ortstafel“ den Namen eines Ortes an und sei jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen, wobei ein Gebiet dann verbaut sei, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar sei.
Dies sei beim neuen ausgedehnten örtlichen Geltungsbereich dieser Verordnung nicht der Fall, weshalb die Verordnung nicht gesetzeskonform sei, dies betreffe auch das Hinweiszeichen „Ortsende“ iSd Z 17b, welches auf der Rückseite des Hinweiszeichens nach der Z 17a anzubringen ist.

Laut der aktenkundigen Verordnung vom 27.10.2015, VerkR01-1470-14-2018, gelte die 70 km/h-Beschränkung auf der x im fraglichen Bereich (im Sinne der Kilometrierung) von km x bis km x, also auf eine Distanz von 1.555 m. Es bleibe daher die Bedeutung der letzten Zeile des § 1 dieser Verordnung „Einschränkung: auf eine Länge von 2,6 km“ offen bzw stehe mit dem tatsächlichen örtlichen Geltungsbereich von 1.555 Metern nicht in Einklang. Der ihm zur Last gelegte Tatortkilometer x in Fahrtrichtung x (im Sinne der Kilometrierung) liege in diesem örtlichen Geltungsbereich.

Laut Verordnung vom 25.8.2015, VerkR01-1470-50-212, ende das Ortsgebiet (entgegen der Kilometrierung, also in Fahrtrichtung x) bei km x und beginne (im Sinne der Kilometrierung und somit im Sinne der damaligen Fahrtrichtung x bei km x und sei somit 3,288 km lang.

Laut § 2 der Verordnung vom 28.11.2016 wurden mit dieser die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1.7.2011, VerkR01-1114-266-2010 sowie vom 27.10.2015, VerkR01-1470-11 und 12-2012 aufgehoben, welche ein bedeutend kürzeres Ortsgebiet vorgesehen haben, in welches der verfahrensgegenständliche km x nicht hineingefallen ist.

Die Umstände, welche die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dazu veranlasst haben, das Ortsgebiet so weit in Richtung x zu verlängern, obwohl die x im dortigen Bereich in jede Fahrtrichtung zwei Fahrtstreifen aufweise und diese überdies durch einen Fahrbahnteiler getrennt ist, ergeben sich aus der Verordnung nicht. Dessen Notwendigkeit werde auch dadurch in Frage gestellt, dass die 70 km/h Beschränkung bereits am 27.10.2015 für den in Rede stehenden Bereich zwischen km x und km x (auf eine Länge von 1.555 Metern) festgelegt und durch die gravierende Ausdehnung des Ortsgebietes auch nicht aufgehoben wurde.

Die Verordnungen würden sich auf § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO stützen, was deren Erforderlichkeit voraussetze, welche mittels entsprechendem Ermittlungsverfahren geprüft werden müsse, in der Regel mit einem kfz-technischen Amtssachverständigengutachten.

Das Hinweiszeichen „Ortstafel“ iSd § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gebe den Namen eines Ortes an und sei jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet sei dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar sei. Das sei hier nicht der Fall.

Zum zeitlichen Geltungsbereich der aktenkundigen Verordnung ergebe sich aus der Aktenlage nichts, weshalb die Beischaffung des Aktenvermerkes iSd § 44 Abs. 1 StVO beantragt wurde.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Einholung einer Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu sämtlichen betroffenen Veordnungen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9.7.2020. An dieser haben der Vertreter des Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte zur Vorfallszeit das Kraftfahrzeug mit dem im Spruch angeführten Kennzeichen in Vöcklabruck auf der x in Fahrtrichtung x. Eine Geschwindigkeitsmessung ergab, dass er auf der x bei km. x eine Geschwindigkeit von 111 km/h einhielt.
Dieser Bereich befindet sich innerhalb des Ortsgebietes Vöcklabruck, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt 70 km/h.

Im Einzelnen bestehen folgende Verordnungen:

In Fahrtrichtung des Bf beginnt das Ortsgebiet x auf der x entsprechend der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28.11.2016, GZ: BHVBVerk-2016-404398/6 bei km. x im Sinne der Kilometrierung.
Gemäß § 2 dieser Verordnung wurden die (älteren) Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 1.7.2011 (gemeint: 1.9.2011), VerkR01-1114-266-2010 sowie vom 27.10.2015, VerkR01-1470-11 und 12-2012 aufgehoben.

Das Ende des x an der x befindet sich in Fahrtrichtung des Bf entsprechend der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 25.8.2015, VerkR01-1470-50-212, bei x entgegen der Kilometrierung. In der entgegengesetzten Fahrtrichtung befinden sich Ortsanfang und Ortsende entsprechend der angeführten Verordnungen jeweils an den selben Straßenstellen.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.10.2015, VerkR01-1470-14-2012 wurde auf der x (in Fahrtrichtung des Bf) von km. x bis km. x (jeweils im Sinne der Kilometrierung) die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 70 km/h festgesetzt. Mit einer weiteren Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom selben Tag, VerkR01-1470-15-2012 wurde auf der x von km. x bis km. x (jeweils im Sinne der Kilometrierung) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet.

Bereits mit Verordnung vom 7.4.2014, VerkR01-1470-2-2012 hatte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck für denselben örtlichen Geltungsbereich der x (nämlich von km. x bis km. x, im Sinne der Kilometrierung) eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verordnet gehabt. Diese (ältere) Verordnung wurde im § 2 der oa Verordnung vom 27.10.2015 aufgehoben.

Bezüglich der Anbringung der Verkehrszeichen befindet sich im Akt lediglich die Vollzugsmeldung des Straßenerhalters betreffend die Ortstafel bei km. x im Sinne der Kilometrierung (BHVBVerk-2016-404398/6 vom 28.11.2016). Dem zuständigen Richter, welcher die Örtlichkeit mehrmals im Jahr befährt, ist bekannt, dass sich an der x alle in den angeführten Verordnungen angeordneten Verkehrszeichen (Ortstafel, Ortsende, erlaubte Höchstgeschwindigkeit 70 km/h bzw Geschwindigkeitsbeschränkung 70 km/h) befinden. Der metergenaue Anbringungsort der jeweiligen Verkehrszeichen wurde im ggst. Verfahren nicht festgestellt. Bezüglich der örtlichen Verbauung der x im ggst. Bereich wurde in öffentlich zugängliche Luftbilder des GEO-Informationssystems „DORIS“ Einsicht genommen. Daraus ergibt sich, dass sich (in Fahrtrichtung des Bf gesehen) beiderseits der x bis kurz nach km. x Gebäude befinden.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Das Verkehrszeichen gemäß § 52 lit.a Zf.10a StVO 1960 „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eine bestimmten Gebietes durch Verordnung wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen, Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen,
2. …

Gemäß § 43 Abs. 4 StVO kann die Behörde, wenn es der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs dient und aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs keine Bedenken dagegen bestehen, durch Verordnung die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubten Höchstgeschwindigkeiten erhöhen.

Gemäß § 53 Z 17a StVO gibt das Zeichen „Ortstafel“ den Namen eines Ortes an und ist jeweils am Beginn des verbauten Gebietes anzubringen. Ein Gebiet ist dann verbaut, wenn die örtliche Zusammengehörigkeit mehrerer Bauwerke leicht erkennbar ist.

5.2. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die Bebauung beiderseits der B 1 im ggst. Bereich ausreichend, um von einem Ortsgebiet im Sinne des § 53 Z 17a StVO sprechen zu können. Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass sich in diesem Bereich beiderseits der B 1 zahlreiche Gebäude befinden und keine größeren Baulücken bestehen.

Richtig ist, dass für die Erlassung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet einerseits sowie der Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h außerhalb des Ortsgebietes andererseits durch die Verordnungen vom 27.10.2015 sich in den von der Behörde vorgelegten Unterlagen kein ausdrückliches Ermittlungsverfahren findet. Der Hinweis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck im Aktenvermerk vom 14.11.2016, wonach es sich in diesem Bereich um eine Unfallhäufungsstelle handelt, erscheint jedoch nachvollziehbar. Weiters ist zu berücksichtigen, dass mit den Verordnungen vom 27.10.2015 die ggst. 70 km/h Beschränkung nicht erstmals erlassen wurde, sondern diese bereits vorher (Verordnung vom 7.4.2014) mit demselben Geltungsbereich bestanden hat. Die Neuerlassung der Verordnung war offensichtlich deshalb erforderlich, weil durch die Verlängerung des Ortsgebietes die 70 km/h Beschränkung teilweise als eine Einschränkung der auf Freilandstraßen erlaubten Geschwindigkeit gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO, teilweise als eine Erhöhung der im Ortsgebiet grundsätzlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gemäß § 43 Abs. 4 StVO geregelt werden musste.

Der Tatort fällt in den örtlichen Geltungsbereich des Ortsgebietes und daher bezüglich der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h unter die auf § 43 Abs. 4 StVO gestützte Verordnung, GZ: VerkR01-1470-14-2012. Ein Ermittlungsverfahren zur Erforderlichkeit einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit

ist im § 43 Abs. 4 StVO 1960 nicht ausdrücklich vorgesehen. Dazu kommt noch, dass bei einem Wegfallen dieser Verordnung die erlaubte Höchstgeschwindigkeit am Tatort gemäß § 20 Abs. 2 StVO lediglich 50 km/h betragen würde. Die vom Vertreter des Bf behauptete Rechtswidrigkeit der auf § 43 Abs. 4 gestützten Verordnung kann den Bf daher nicht belasten sondern allenfalls besser stellen.

Das Ortsgebiet x, nämlich das Verkehrszeichen „Ortstafel x“ bzw in Fahrtrichtung des Bf gesehen „Ortsende“ wurde bei km. x entgegen der Kilometrierung verordnet. Die Formulierung „entgegen der Kilometrierung“ bezieht sich auf die Fahrtrichtung bzw. Straßenseite und hat nichts damit zu tun, an welchem genauen Strkm. das entsprechende Verkehrszeichen verordnet wurde. Der örtliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus der Angabe des Straßenkilometers, im konkreten Fall mit „km. x“, das bedeutet, dass das entsprechende Verkehrszeichen „Ortstafel bzw Ortsende“ also bei km. x verordnet wurde. Aus der Formulierung „entgegen der Kilometrierung“ kann nicht abgeleitet werden, dass die 167 m bei der Formulierung „+ 167 m“ von km. x abgezogen werden müssten. Die Rechenoperation „+“ bedeutet, dass die beiden Zahlen zusammenzuzählen sind.
Dieser eindeutige Wille des Verordnungsgebers ergibt sich auch, wenn man die Verordnung vom 27.10.2015, VerkR01-1470-14-2014 betrachtet. Mit dieser Verordnung wurde „im Sinne der Kilometrierung“ bei km. x (also bei km. x) gemäß § 43 Abs. 4 StVO die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 70 km/h festgesetzt. Der Verordnungsgeber geht also offensichtlich davon aus, dass das Ortsgebiet Vöcklabruck entlang der x bei km. x beginnt (bzw endet), weil sonst die Festlegung einer erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gemäß § 43 Abs. 4 StVO nicht erklärbar wäre. Dem Vertreter des Bf ist zuzugestehen, dass eine ziffernmäßig exakte Angabe des Standortes des verordneten Verkehrszeichens – ohne dass eine Rechenoperation notwendig ist – zur leichteren Verständlichkeit der Verordnung beitragen würde.

Die Formulierung „Einschränkung: Auf einer Länge von 2,6 km“ in der Verordnung vom 27.10.2015, Zl. VerkR01-1470-14-2012, ergibt sich daraus, dass (in Fahrtrichtung des Bf gesehen) vorerst innerhalb des Ortsgebietes eine Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h erlaubt wurde und unmittelbar an diese anschließend auf der Freilandstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt wurde. Die Gesamtlänge, auf welcher eine Geschwindigkeit von 70 km/h eingehalten werden darf, beträgt daher 2,6 km.

Richtig ist, dass mit der Verordnung vom 28.11.2016, BHVBVerk-2016-404398/6 betreffend den Beginn des Ortsgebietes x (in Fahrtrichtung des Bf) ua eine Verordnung vom 1.7.2011, Zl. VerkR01-1114-266-2010 aufgehoben wurde (vermutlich auf Grund eines Schreibfehlers), obwohl es sich dabei richtigerweise um die Verordnung vom 1.9.2011 gehandelt hat. Jedenfalls ist die Verordnung vom 28.11.2016 bezüglich des Beginnes des Ortsgebietes x die neuere Norm,

weshalb diese der älteren Bestimmung vom 1.9.2011 ohnedies vorgeht. Soweit sich der Bf darauf bezieht, dass die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nicht durch Aktenvermerke dokumentiert ist, ist darauf hinzuweisen, dass es keinerlei Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß angebracht worden seien. Nach der Rechtsprechung des VfGH hat „die Unterlassung der Festhaltung des Zeitpunktes der erfolgten Anbringung der Verkehrszeichen in einem Aktenvermerk auf die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung keinen Einfluss“ (VfGH 16.12.1975, V 27/75).

Sowohl das ggst. Ortsgebiet als auch die Geschwindigkeitsbeschränkung sind daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich rechtmäßig verordnet und ordnungsgemäß kundgemacht. Der Bf hat unbestritten eine Geschwindigkeit von 111 km/h in einem Bereich eingehalten, in welchem die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nur 70 km/h beträgt. Er hat damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten. Umstände, welche sein Verschulden ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 1a VStG ist nicht anzuwenden.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der gesetzliche Strafrahmen für die ggst. Übertretung liegt gemäß § 99 Abs. 2e StVO zwischen 150 Euro und 2.180 Euro.

Die von der Verwaltungsstrafbehörde bei der Strafbemessung angeführte einmalige Geschwindigkeitsüberschreitung aus dem Jahr 2015 ist in der Zwischenzeit getilgt, sodass dem Bf der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit zugutekommt. Die Behörde hat diese Vormerkung aber ohnedies nicht als straferschwerend gewertet. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen nicht vor.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe liegt nur ganz geringfügig über der gesetzlichen Mindeststrafe und erscheint trotz des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit nicht als überhöht. Sowohl aus general- als auch spezialpräventiven Überlegungen erscheint eine Strafe in dieser Höhe angemessen. Sie entspricht auch den finanziellen Verhältnissen des Bf (laut unwidersprochener Einschätzung monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten). Die Beschwerde war daher auch hinsichtlich der Strafhöhe abzuweisen.

Zu II.

Die Vorschreibung der Kosten für das Beschwerdeverfahren ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl